

Bau von Feuerwehrhäusern

Vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtswege gewähren wir Unfallversicherungsschutz für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren beim Bau von Feuerwehrhäusern im Rahmen der Selbsthilfe. Die hierbei eintretenden Unfälle gelten als Arbeitsunfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches VII.

Voraussetzungen hierfür sind, dass die Beteiligten ihre Tätigkeit **ehrenamtlich und unentgeltlich** ausüben, dass die Arbeiten im Rahmen eines ordnungsgemäß angesetzten und durchgeführten Feuerwehrdienstes (Arbeits- und Werkstättendienst) erfolgen und diese auch vom Träger des Brandschutzes ausdrücklich genehmigt sind.

Dies gilt für die **aktiven** Mitglieder. Generell gilt, dass vom Verantwortlichen der Baumaßnahme die individuelle Leistungsfähigkeit der beteiligten Feuerwehrangehörigen zu beachten ist. Unabhängig davon stehen die Führungskräfte in der Verantwortung, die Feuerwehrangehörigen verantwortungsvoll und mit Augenmaß einzusetzen, damit eine Überforderung und Gefährdung der betroffenen Feuerwehrangehörigen vermieden wird.

Beim Bau von Feuerwehrhäusern sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften „**Allgemeine Vorschriften**“ (GUV 0.1) und „**Bauarbeiten**“ (GUV 6.1) zu berücksichtigen. Eine weitere Hilfe stellt die Broschüre „**Gut gerüstet? Das wichtigste für den Eigenbauer über sicheres und gesundes Bauen**“ der Arbeitsgemeinschaft der Bau-Berufsgenossenschaften dar. Diese Broschüre kann von uns bezogen werden.

Für **fördernde Mitglieder** bzw. **andere Personen, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören**, aber ebenfalls an den Baumaßnahmen teilnehmen, besteht bei der Feuerwehr-Unfallkasse kein Versicherungsschutz. Jedoch könnte die Zuständigkeit des jeweiligen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes gegeben sein, wenn die Stadt oder Gemeinde Bauträger ist. Dies ist im Vorfeld mit den Unfallversicherungsverbänden abzustimmen.